

# ASTA INFO

Nr. 53

8.5.'80

## Studentenschaft der THD

---

### Wahlordnung zu den Kollegialorganen der TH :

Dieses Flugblatt beschäftigt sich nur mit der Wahlordnung zu den Kollegialorganen , nicht mit der Wahlordnung zu den Studentenschaftswahlen. Dazu gibt es bald ein gesondertes Flugblatt!!

Jedes Jahr im Sommersemester werden nach dem hessischen Hochschulgesetz die studentischen Vertreter für die Fachbereichsräte und für den Konvent gewählt, d.h. es finden Wahlen zu den Kollegialorganen der THD statt. Um diese Wahlen, genauer gesagt, um die Wahlordnung, gab es im Sommersemester 1979 Auseinandersetzungen zwischen der Hochschule auf der einen und dem Kultusminister auf der anderen Seite. Streitpunkt war, wie die Formulierung des § 15 HHG "... bei den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten sind allen Wahlberechtigten Unterlagen zur Briefwahl zuzuschicken.." zu verstehen ist. Der Kultusminister interpretierte diese Formulierung "Unterlagen zur Briefwahl" dahingehend, daß alle Wahlunterlagen (Stimmzettel etc.) an die Wahlberechtigten zu verschicken seien, während Hochschule und Studentenenschaft diese Formulierung als Anforderungskarte für die Briefwahl interpretierten.

Als der Konvent der THD eine Wahlordnung beschloß, die nicht der Interpretation des Kultusministers entsprach, erließ dieser eine, im genehme Wahlordnung, nach der im Sommersemester 79 die Wahlen zu den Kollegialorganen stattfanden. Gegen einige Paragraphen dieser, vom KuMi erlassenen Wahlordnung, (WoTHD) klagte ein Mitglied des damaligen ASTA .

Wir wollen nun noch einmal kurz unsere Bedenken gegen diese Form der Briefwahl darstellen, den Gerichtsentscheid erläutern und danach zeigen, welche Probleme nach diesem Entscheid auf die THD zukommen. Bei allem müßt Ihr bedenken, daß es in diesem Flugblatt nur

um die Wahlen zu den Kollegialorganen (Konvent und Fachbereichsräte) und nicht um die Studentenschaftswahlen (Studentenparlament und Fachschaften) geht.

Unsere Bedenken gegen die allgemeine Verschickung der Wahlunterlagen sahen folgendermaßen aus:

1. Die Vorschrift, allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zuzuschicken, verstößt u.E. gegen höher-rangiges Recht, da die Grundsätze einer geheimen, freien und gleichen Wahl verletzt würden. (Das Bundesverfassungsgericht hält die Briefwahl nur in Ausnahmefällen für zulässig).
2. Die Festschreibung der Briefwahl als Regelwahl geht über den Rahmen, den das HRG vorsieht, hinaus, wonach die Möglichkeit einer Briefwahl vorgesehen ist. Nicht einmal als Argument, daß dadurch die Wahlbeteiligung gesteigert werden könnte, sticht, da dies weder an der THD n ch an anderen Hochschulen, an denen Briefwahl als Regelwahl durchgeführt wurde, der Fall war. Eher das Gegenteil war festzustellen.
3. Die Gefahr der Wahlmanipulation ist bei den Wohnverhältnissen der Studenten (Wohnheime, Untermiete ohne eigenen Briefkasten häufiger Wohnungsechsel) sehr groß, da die Briefwahlunterlagen leicht entwendet und mißbräuchlich verwendet werden können.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sah nun folgendermaßen aus:

Die Wahlordnung der THD wird in den, für uns wichtigen Punkten für ungültig erklärt, weil:

1. Die Bestimmungen, der WoTHD, die die Briefwahl regeln, nicht mit den Grundsätzen einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl vereinbar sind. Festzuhalten ist hierbei, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil speziell auf die Ausführungsbestimmungen der WoTHD eingeht und keine Aussage darüber abgibt, ob die allgemeine Verschickung der Wahlunterlagen generell gegen höherrangiges Recht verstößt.

2. Die personalisierte Verhältniswahl ist nicht in der Wahlordnung verankert. (Der Kultusminister kann bis heute nicht angeben, welche Variationen der personalisierten Verhältniswahl es gibt.)

Fazit der Gerichtsentscheidung:  
Es gibt zur Zeit keine gültige Wahlordnung für die Kollegialorgane der THD.

Ohne Wahlordnung können keine Wahlen stattfinden. In diesem Sommersemester muß aber die Wahl der studentischen Vertreter erfolgen, da deren Amtszeit im Gegensatz zu den anderen Gruppen - Profs, Assis und nichtwiss. Mitarbeiter - nur ein Jahr beträgt.

Darüberhinaus ist nach dem Gerichtsentscheid die Rechtsstellung aller Kollegialorgane sehr unsicher, da sie nach einer Wahlordnung gewählt wurden, die nicht den Grundsätzen einer allgemeinen, freien und gleichen Wahl entspricht.

Ein Gerichtsverfahren, das die Rechtskräftigkeit dieser Organe anfecht, ist noch in der Schwebe.

Alles ist also unsicher, die Selbstvertretungsorgane der Hochschule sehen auf wahrhaft tönerne Füßen und was geschieht? Nichts! Ende des Wintersemesters haben die studentischen Vertreter im Konvent versucht, eine Konvents-sitzung stattfinden zu lassen. Der Konventsvorstand hat die Einberufung dieser Sitzung aber abgelehnt, mit dem Hinweis, die dort gefaßten Beschlüsse seien für den KuMi eh nur Makulatur. Teile der Professorenschaft drohten offen nicht zu erscheinen. Offensichtlich war es dem Konventsvorstand nicht klar, daß Untätigkeit in dieser Frage über den Kultusminister über kurz oder lang zwingen wird, ein weiteres Mal rechtsaufsichtlich tätig zu werden, denn finden im Sommersemester 80 keine Wahlen zu den Kollegialorganen statt, kann die Studentenschaft wegen Nichteinhaltung der Amtspflicht klagen.

Warum haben wir ein solch starkes Interesse an den Kollegialorganwahlen?

Die Amtszeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen beträgt 1 Jahr und endet somit Mitte dieses Sommersemesters.

Das heißt, daß nach dem Sommersemester in den Fachbereichsräten, dem Konvent und den Ständigen Ausschüssen des Konvents sowie dem Senat keine studentischen Vertreter mehr sitzen. In diesen Gremien werden aber für uns wichtige Entscheidungen getroffen.

Wir fordern den Präsidenten und den Konventsvorstand auf, endlich tätig zu werden, und die Entscheidung über die WoTHD nicht weiter zu verschleppen.

Um Euch noch mehr Informationen zum Thema Wahlen zu geben, und um das weitere Verhalten zu diskutieren veranstaltet der AstA

## Teach-in

am: 13. Mai '80

um: 16<sup>00</sup> h

in Raum: 11/29 altes Hauptgebäude

zu den Themen

- Wahlordnung der THD
- Wahlordnung der Studentenschaft
- Wie geht's weiter?

## TH - Vollversammlung

am: 21.5.80

im: Audi-Max

um: 14<sup>00</sup> h

Themen: - Wahlen  
- studentische  
Wohnungsnot